

Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe (Registerverordnung MedBG)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Registerverordnung MedBG vom 5. April 2017¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. e

Die Medizinalberufekommission (MEBEKO) trägt folgende Daten zu den Medizinalpersonen in das Medizinalberuferegister ein:

- e. Nationalitäten;

Art. 7 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 Bst. b, Abs. 3, Abs. 6 Bst. f und g

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden tragen folgende Daten betreffend die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung in das Medizinalberuferegister ein:

² Sie können zudem folgende Angaben eintragen:

- b. die Namen der Praxis oder des Betriebs, Telefonnummern und E-Mail-Adressen;

³ *Aufgehoben*

⁶ Sie melden dem BAG ohne Verzug folgende besonders schützenswerte Personendaten:

- f. befristete Verbote der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung mit Grund und Datum des Entscheids sowie Beginn und Ende des Verbots;
- g. definitive Verbote der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung mit Grund und Datum des Entscheids;

¹ SR 811.117.3

Art. 11 Abs. 3

³ Öffentliche und private Stellen erhalten über die Standardschnittstelle nur Zugang zu Daten, die Medizinalberufe in ihrem Aufgabengebiet betreffen und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Zugang wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Art. 12 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Das BAG stellt den folgenden Stellen die öffentlich zugänglichen Daten aus dem Medizinalberuferegister zur Verfügung:

Art. 18 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

¹ Von den Nutzerinnen und Nutzern der Standardschnittstelle nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b werden je nach Aufwand folgende Gebühren erhoben:

- a. eine einmalige Gebühr von maximal 2000 Franken für den Beratungsaufwand für die Programmierung der Standardschnittstelle, das Zertifikat sowie die Schulung der Nutzerinnen und Nutzer;

^{2bis} Für die Bearbeitung des Antrags und die Erstellung von Verfügungen nach Artikel 11 Absatz 3 wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

^{2ter} Wo sich die Gebühr nach Aufwand bemisst, beträgt der Stundenansatz je nach Funktionsstufe der ausführenden Person 90–200 Franken.

Art. 21

Aufgehoben

II

Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

Titel, Legende, Aufhebung der Spalte «Besonders schützenswerte Daten», Ziff. 1.5, 1.5^{bis}, 1.9, 4.11, 6

Datenlieferung, -bearbeitung und -nutzung: Rechte und Pflichten

1 Inhalt und Zugriff:

S Melden via eine sichere Verbindung besonders schützenswerten Personendaten nach Art. 7 Abs. 6, elektronischer Änderungsantrag nach Art. 13 Abs. 1, elektronischer Antrag auf Auskunft über besonders schützenswerte Personendaten, die durch einen anderen Kanton verfügt wurden

	Datenfelder Medizinalberuferegister	Inhalt und Zugriff			Verantwortlicher Datenlieferant									
		Inhalt	Öffentlich zugänglich via Abrufverfahren (Internet)	Öffentlich zugängliche Daten (auf Anfrage)	MEBEKO	BAG	FMH/SIWF	pharmaSuisse	SSO	ChiroSuisse	GST	Kantone	BFS	BLV
1.5	Geburtsdatum	X		O	A	A*	B	B	B	B	B	B	B	B
1.5 ^{bis}	Jahrgang	X	I		A	A*	B	B	B	B	B	B	B	B
1.9	<i>Aufgehoben</i>													
4.11	Praxis- oder Betriebstelefonnummern	Y	I		C	B	B	B	B	B	B	A	B	B
6	Besonders schützenswerte Personendaten:													
6.1	Vorhandensein besonders schützenswerter Personendaten nach Art. 7 Abs. 6 (ja/nein)	X				A						B		
6.2	Vermerk «gelöscht» nach Art. 54 Abs. 3 MedBG sowie Datum des Vermerks	X				A						B		

6.3	Aufgehobene Einschränkungen mit Datum der Aufhebung	X				C						S		
6.4	Gründe für die Verweigerung der Bewilligung oder deren Entzug	X				C						S		
6.5	Verwarnung mit Grund und Datum des Entscheids	X				C						S		
6.6	Verweis mit Grund und Datum des Entscheids	X				C						S		
6.7	Busse mit Grund und Datum des Entscheids sowie Höhe der Busse	X				C						S		
6.8	Befristetes Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung mit Grund und Datum des Entscheids sowie von Beginn und Ende des Verbots	X				C						S		
6.9	Definitives Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung mit Grund und Datum des Entscheids	X				C						S		
6.10	Disziplinar massnahmen nach Art. 52 Abs. 1 Bst. b MedBG gestützt auf kantonales Recht mit Grund und Datum des Entscheids	X				C						S		